

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der World Medical Association

Bundesministerium für Inneres
Sektion III - Recht
Postfach 100
1014 Wien

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

GZ: 76.201/1426-III/1/c/05

Unser Zeichen: Dr. WK/bw

Wien, am 19.4.2005

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen wird sowie das Fremden-gesetz 1997, das Gebühren-gesetz 1957, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbe-treuungsgeldgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.a. Gesetzesentwurf und führt dazu wie folgt aus:

1. Gemäß § 72 des Entwurfes des Bundesgesetzes, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erlassen wird, wird normiert, dass „*Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als Forscher ausgestellt werden kann*“.
Die Österreichische Ärztekammer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Begriff „Forscher“ in diesem Entwurf sehr unbestimmt verwendet wird und eine nähere Definition auch nicht den erläuternden Bemerkungen entnommen werden kann.
In diesem Zusammenhang sollte im zu erlassenden NAG vermerkt werden, dass Forschung, sofern sie in den medizinisch-wissenschaftlichen Bereich fällt und dem Anwendungsbereich des Ärztegesetzes 1998 unterliegt, nur nach den dafür vorgesehenen zusätzlichen Voraussetzungen erfolgen darf.
2. Im Rahmen des Artikel 2 erfolgt eine Änderung des Fremden-gesetzes 1997, wonach gemäß § 18 Bundesgesetz über die Erlassung der Niederlassungsverordnung in der Niederlassungsverordnung die Anzahl der Niederlassungsbewilligungen für Schlüsselkräfte und deren Familienangehörige u.a. festzulegen ist.

Gemäß Abs. 2 sind vor Erlassung der Verordnung diverse Körperschaften öffentlichen Rechts zu hören. Da die Niederlassungsverordnung auch die Interessen der in Österreich tätigen ÄrztInnen berührt, ist auch die Österreichische Ärztekammer in den Katalog der anhörungsberechtigten Institutionen aufzunehmen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Einwände und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Reiner Brettenthaler
Präsident

6